

Antrag auf Absetzung von Wassermengen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (Gartenwasser-Absetzmengen)



Zweckverband der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung
Körperschaft öffentlichen Rechts – KÖR

Rudolstädter Straße 39 | 07745 Jena

Telefon 03641 688-486 | Telefax 03641 688-595
www.jenawasser.de | kontakt@jenawasser.de

JenaWasser
Zweckverband der Abwasserentsorgung
und der Wasserversorgung
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Eingangs- /Bearbeitungsvermerke

Personenkennnummer

Antragsteller

Eigentümer

Erbbauberechtigter

Name, Vorname

Antragsgegenständliches Grundstück

Straße, Hausnummer, Ort

Gemarkung, Flur, Flurstück

Ich/wir beantrage(n) gemäß § 14 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser die Absetzung von Wassermengen, die nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes eingeleitet wurden. Den Nachweis über die abzusetzende Menge erbringe(n) ich/wir über den Einbau eines kundeneigenen Wasserzählers.

Dem Zweckverband JenaWasser oder seinen Beauftragten wird jederzeit ein Zugangsrecht zur Mess- und Entnahmestelle durch den Eigentümer/Erbbauberechtigten gewährt, um die Prüfung der Installation durchzuführen sowie die Verplombung des kundeneigenen Zählers vorzunehmen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die nachgewiesenen Abzugsmengen bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres, spätestens mit der Meldung des Jahreszählerstandes, dem Zweckverband JenaWasser mitzuteilen sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass sofern die Eichfrist überschritten ist, die Messeinrichtung nicht mehr als satzungsgemäßer Nachweis durch den Zweckverband JenaWasser anerkannt wird.

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige(n) ich/wir ausdrücklich, dass über die errichtete Zapfstelle ausschließlich Wasser entnommen wird, welches auf dem Grundstück verbraucht bzw. zurückgehalten wird und zu keinem Zeitpunkt der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird.

Mir/Uns ist bekannt, dass sich das Verschaffen von Gebührenvorteilen durch das Nichteinleiten von Schmutzwasser strafrechtlich verfolgt wird. **Insbesondere darf die Befüllung von Schwimmbecken und Poolanlagen nicht über diesen Zähler erfolgen.**

Diesem Antrag liegt ein aussagekräftiges **Foto** mit dem Einbauort des Gartenwasserzählers bei.

Datenschutz: Personenbezogene Daten werden vom Zweckverband JenaWasser nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift Antragsteller

Angaben zur errichteten Mess- und Entnahmestelle

(vom Installationsunternehmen auszufüllen)

Zählernummer

Einbaudatum

Einbauort

Einbaustand

Eichablauf

Nur bei Wechsel nach Ablauf der Eichfrist

Zählernummer

Ausbaustand

Ausbaudatum

Der Einbau des Messgerätes ist unter Einhaltung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), der Trinkwasserverordnung und den technischen Regeln der Trinkwasserinstallation in ihrer jeweils gültigen Fassung erfolgt.

Die Arbeiten an der Trinkwasseranlage wurden durch ein Vertragsinstallationsunternehmen ausgeführt, welches durch den zuständigen Netzbetreiber, den Stadtwerken Jena Netze, qualifiziert ist. Wurde ein Installationsunternehmen beauftragt, welches nicht im örtlichen Installateurverzeichnis eingetragen ist, ist eine Kopie des Installateurausweises beizufügen.

Bei der Installation wurde der geeichte Zähler frostsicher und in Fließrichtung fest vor dem Auslaufhahn in die Wasserleitung eingebaut. Die Verplombung des Wasserzählers erfolgt durch den Zweckverband JenaWasser oder seinen Beauftragten. Alle Entnahmestellen führen nach außen. Hinter der Entnahmestelle befinden sich keine schmutzwassererzeugenden Einrichtungen.

Der installierte Wasserzähler entspricht den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils gültigen Fassung. Die Eichfrist des Messgerätes beträgt derzeit 6 Jahre.

Ort, Datum

Installationsunternehmen (Stempel/Unterschrift)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass beide Seiten vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sind.

Wo sind die satzungsrechtlichen Grundlagen zu finden?

Gemäß § 3 Abs. 1 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser ist Schmutzwasser das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser.

Nach § 14 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung gelten als Schmutzwassermengen

1. aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen und
2. aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und andere Eigengewinnungs- oder Bezugsanlagen des Kunden) entnommenen Wassermengen,

abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. **Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen** obliegen dem Gebührenpflichtigen.

Die vollständigen Satzungen des Zweckverbandes finden Sie auf unsere Internetseite www.jenawasser.de

Was gilt als auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge?

Als verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen gelten Trinkwassermengen, die nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanal) entwässert werden. So zum Beispiel: Trinkwasser, welches ausschließlich für die zur Bewässerung des Gartens (gießen) genutzt wird.

Müssen für Poolwasser Schmutzwassergebühren bezahlt werden?

Die Befüllung von Schwimmbecken und Poolanlagen darf nicht über den Gartenwasserzähler erfolgen. Das verunreinigte, oftmals gechlorte Poolwasser ist in die Kanalisation abzuleiten.

Wie ist der Nachweis zu führen?

Der Nachweis erfolgt durch den Grundstückseigentümer mittels eines kundeneigenen Wasserzählers.

Wie ist die Absetzung von Gartenwasser zu beantragen?

Bitte nutzen Sie hierfür unser Formular Antrag auf Absetzmengen. Dieser Antrag sollte unverzüglich nach Zählereinbau beim Zweckverband eingereicht werden. Sind die satzungsrechtlichen und technischen Bedingungen eingehalten, erhält der Antragsteller vom Zweckverband JenaWasser eine schriftliche Bestätigung zur Aufnahme des Unterzählers in unser Abrechnungssystem, für die Dauer des Eichzeitraumes. Für den Antrag werden Verwaltungskosten gemäß unserer Verwaltungskostensatzung erhoben.

Was ist bei der Installation des Wasserzählers zu beachten?

Der Einbau des Unterzählers hat unter strenger Einhaltung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), der Thüringer Trinkwasserverordnung und den technischen Regeln der Trinkwasserinstallation zu erfolgen.

Die Arbeiten an der Hausinstallation dürfen nur durch ein Vertragsinstallationsunternehmen ausgeführt werden, die durch den zuständigen Netzbetreiber, den Stadtwerken Jena Netze, qualifiziert ist. Wird ein Installationsunternehmen beauftragt, welches nicht im örtlichen Installateurverzeichnis eingetragen ist, ist eine Kopie Installateurausweises vorzulegen.

Die zugelassenen Fachfirmen finden Sie auf der Internetseite www.stadtwerke-jena.de

Wie lang ist die Eichfrist und was passiert, wenn diese abgelaufen ist?

Die Unterzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Eichfrist beträgt derzeit 6 Jahre.

Nach Ablauf der Gültigkeit, muss der Zähler ausgewechselt oder nachgeeicht werden. Für den Zählerwechsel ist eine erneute Antragstellung beim Zweckverband JenaWasser notwendig.

Ist die Eichfrist überschritten, wird der Zähler nicht mehr als Nachweismittel anerkannt und keine Absetzmengen gewährt.

Welche technischen Einbaubedingungen sind zu beachten?

Bei der Standardinstallation im Innenbereich ist der geeichte Zähler frostsicher und in Fließrichtung fest vor der Entnahmestelle in die Wasserleitung einzubauen. Die Zapfstelle ist außerhalb des Gebäudes zu installieren.

Dem Zweckverband JenaWasser oder seinen Beauftragten werden die Kontrolle der Installation durchführen sowie die Verplombung des kundeneigenen Zählers vornehmen. Bitte beachten Sie, dass auch hierfür Verwaltungskosten anfallen.

Ein aussagekräftiges Foto mit dem Einbauort des Gartenwasserzählers ist dem Antrag beizulegen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Zweckverband JenaWasser stichprobenartig und bei Unklarheiten eine Besichtigung der Installation vornimmt.

Bis wann muss jährlich der Zählerstand gemeldet werden?

Der Zählerstand sollte bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres spätestens jedoch mit der Meldung des Jahreszählerstandes übermittelt werden.

Es wird jeweils nur der auf die laufende Abrechnungsperiode entfallende Anteil der entnommenen Wassermenge zum Ansatz gebracht. **Verspätet gemeldete Zählerstände können bei der jährlichen Abrechnung der Schmutzwassergebühr nicht mehr berücksichtigt werden.**

Wann lohnt sich der Einbau eines Gartenwasserzählers?

Um festzustellen, ab wann eine Absetzung für Sie finanziell vorteilhaft ist, sollten Sie die anfallenden Kosten und die Einsparung aus dem Schmutzwassermengenpreis gegenüberstellen. Sie sollten eventuell aus früheren Abrechnungen in etwa einschätzen, wie viele Kubikmeter Wasser Sie im Jahr vergießen.

Beispielrechnung:

Kosten der Fachfirma (Zähler, Einbau, An-/Abfahrt)	100,00 €
Verwaltungskosten für Antragsbearbeitung	25,00 €
Verwaltungskosten für Kontrolle, Verplombung	70,21 €
Gesamtkosten	195,21 €
Kubikmeterpreis für Schmutzwasser	1,65 €

Das heißt, Sie müssten in diesem Beispiel mindestens 20 m³ (20.000 Liter) Wasser zum Gießen verwenden, um die jährlichen Kosten zu decken.

Grundsätzlich sollten Sie sich ein Angebot von einer zugelassenen Fachfirma für den Einbau/Wechsel eines kundeneigenen Wasserzählers einholen und dieses für die Wirtschaftlichkeitsberechnung nutzen.

Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) des Zweckverbandes JenaWasser

1. Allgemeines

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Zweckverband JenaWasser und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

2. Welche Daten und Quellen nutzen wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erheben und verarbeiten wir folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z. B. Namen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum), Vertragsdaten (z. B. Kundennummer, Zählernummer, Geschosszahlen, Kleinkläranlagen, Einwohnerzahlen), Abrechnungsdaten, Gebäude- sowie Grundstücksdaten und Bankdaten sowie vergleichbare Daten.

Wir verarbeiten Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Darüber hinaus verarbeiten wir auch personenbezogene Daten, welche wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. Grundbüchern, Schuldnerverzeichnissen, Handels- und Vereinsregistern, der Presse, dem Internet oder Insolvenzplattformen zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Dritten (z. B. Auskunftsteilen, Unternehmen des Adresshandels oder Dritte, denen die betroffene Person eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat oder die eine rechtliche Befugnis zur Datenübermittlung besitzen) erhalten haben.

3. Wozu und auf welcher Rechtsgrundlage verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Abschluss und Durchführen des öffentlichen-rechtlichen Anschluss-/Benutzungsverhältnisses gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO

Stellen Sie einen Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Anschluss- und/oder Benutzungsverhältnisses oder eines Vertrages, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben für die Begründung des öffentlich-rechtlichen Anschluss-/Benutzungsverhältnisses oder den Abschluss des Vertrages. Kommt das öffentlich-rechtliche Anschluss-/Benutzungsverhältnis oder der Vertrag zustande, erheben und verarbeiten wir die Daten zur Durchführung des Anschluss-/Benutzungs- oder Vertragsverhältnisses. Beispielsweise für die Herstellung eines Anschlusses an unsere öffentlichen Einrichtungen, die Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung, zu Abrechnungszwecken (insb. Gebühren- und Beitragserhebung). Um dem Missbrauch Ihrer Daten durch Dritte vorzubeugen, werden die von Ihnen gemachten Angaben auch für einen Identitätsabgleich herangezogen.

Soweit Sie uns Angaben zu Schäden übermitteln, die Ihnen im Rahmen des Anschluss-/Benutzungsverhältnisses oder des Vertragsverhältnisses entstanden sind, verarbeiten wir diese Daten, um prüfen zu können, ob und in welcher Höhe eine Haftung des Zweckverbandes JenaWasser besteht.

Wahren berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten auch, um unsere berechtigten Interessen oder berechnete Interessen Dritter zu wahren. Dies kann in folgenden Fällen erforderlich sein

- zur individuellen Beratung zum Anschluss-/Benutzungsverhältnis, Ermessensentscheidungen oder Auskunftserteilung sowie um Ihnen Informationen im Zusammenhang mit der Wasserver- oder Abwasserentsorgung zukommen zu lassen,
- Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Wasserver- und Abwasserentsorgung

- Anfragen an und Datenaustausch mit Auskunftsteilen zur Prüfung der Bonität zur Ermittlung von Bonitäts- und Zahlungsausfallrisiken sowie zur Prüfung der Erfolgsaussichten von Vollstreckungsmaßnahmen und sonstiger vertraglicher Maßnahmen,
- zur Ermittlung zustellfähiger Anschriften (z. B. bei Umzügen) oder von Eigentumsverhältnissen,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Test,
- zur Erstellung von Statistiken, z. B. für die Entwicklung oder Verbesserung von Serviceleistungen, Prozessen und Produkten,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (einschließlich deren Verfolgung),
- Videoüberwachung zur Wahrung des Hausrechts in öffentlichen Gebäuden, zum Sammeln von Beweismitteln bei Schadensfällen und Überfällen oder zum Nachweis für Verfürgungen und Einzahlungen (z. B. an Zahlautomaten),
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen) sowie zur Sicherstellung des Hausrechts.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor informieren.

Erfüllen gesetzlicher Verpflichtungen oder öffentlicher Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

Der Zweckverband JenaWasser hat gesetzliche Verpflichtungen (z. B. Satzungen, Kommunal- und Abgabenrecht, Handelsgesetzbuch, Steuergesetze) zu deren Erfüllung das Verarbeiten Ihrer personenbezogenen Daten notwendig ist.

Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO

Darüber hinaus erfolgt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur, wenn Sie hierin eingewilligt haben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung des DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt allerdings nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

4. Werden personenbezogene Daten weiter gegeben?

Der Zweckverband JenaWasser gibt personenbezogene Daten nur an Stellen weiter, die diese zur Erfüllung der unter Ziffer 3 genannten Zwecke benötigen. Das kann Stellen im Unternehmen sowie notwendige externe Unternehmen (Dienstleister und Erfüllungsgehilfen) betreffen. Die Übermittlung an weitere Dritte findet zudem dann statt, wenn Sie uns hierzu vorher Ihre Einwilligung erteilt haben.

interne Stellen

Innerhalb des Zweckverbandes JenaWasser erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die am Verarbeitungsprozess beteiligt sind oder Kenntnis erhalten müssen.

externe Auftragnehmer und Dienstleister

Um vertragliche und gesetzliche Pflichten zu erfüllen, arbeiten wir zum Teil mit externen Auftragnehmern und Dienstleistern zusammen. Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein: *Betriebsführer – und Geschäftsbesorger, Abrechnungs- und IT-Dienstleister, Druck- und Postdienstleister, Telekommunikation, Beratungsunternehmen, Geldinstitute, Inkassounternehmen, Lieferanten, Analysespezialisten*

Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) des Zweckverbandes JenaWasser

Auskunfteien

Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens können bei der SCHUFA oder anderen Auskunfteien wie z. B. Bürgel Auskunftei oder Creditreform abgefragt werden. Eine Anfrage wird nur dann gestellt, wenn es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und soweit dem nicht Interessen oder Grundrechte/-freiheiten der betroffenen Person am Schutz ihrer personenbezogenen Daten entgegenstehen. Ein möglicher Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505 a, 506 BGB).

Versicherer

Die von uns zu erbringenden Leistungen versichern wir bei verschiedenen Versicherungsunternehmen (z. B. Haftpflichtversicherer, Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und Leistungs-/Schadensdaten an ein Versicherungsunternehmen zu übermitteln, damit dieses sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann. Wir übermitteln Ihre Daten jedoch nur soweit dies für die Regulierung von Schadensfällen bzw. zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.

Weitere Empfänger

Zur Erfüllung gesetzlicher Mitwirkungspflichten können personenbezogene Daten an Behörden wie Finanz-, Strafverfolgungs-, Aufsichts- und Vollstreckungsbehörden gesendet werden. Weiterhin erhalten Dritte Ihre persönlichen Daten, die eine rechtliche Befugnis dazu haben wie beispielsweise Betreuer, Gerichte, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zwangsverwalter oder Insolvenzverwalter. Wir arbeiten auch mit Dienstleistern zusammen, die nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, z. B. ausgewählte Fachbetriebe, Vermittler, Inkassodienstleister oder Baufirmen und Handwerker. Die Weitergabe der Daten ist zur effizienten Erfüllung des bestehenden Anschluss-/Benutzungsverhältnisses bzw. Vertrages mit Ihnen bzw. zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen erforderlich.

Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland

Es findet keine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der europäischen Union bzw. dem europäischen Wirtschaftsraum) oder an eine internationale Organisation statt.

5. Wie lange speichern wir personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten werden solange gespeichert, wie es für die unter Ziffer 3 genannten Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist und ein berechtigtes Interesse des Zweckverbandes JenaWasser an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht. Dabei kann es vorkommen, dass Daten auch nach Ende des Anschluss-/Benutzungsverhältnisses/Vertragsende für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen oder durch den Zweckverband JenaWasser geltend gemacht werden können. Zudem sind wir aufgrund gesetzlicher Regelung (z. B. Handelsgesetzbuch, Kommunalabgabengesetz, Abgabenordnung, Geldwäschegesetz) zum Speichern Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet.

6. Ihre Rechte als Betroffener gemäß Art. 15 – 21 DS-GVO

Jede betroffene Person hat in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der DS-GVO und des BDSG das Recht auf Auskunft, unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch.

Sie können diese Rechte beim Datenschutzbeauftragten oder bei den Servicestellen des Zweckverbandes JenaWasser geltend machen.

Sollte die Verarbeitung von Daten auf Ihrer Einwilligung beruhen, kann die Einwilligung durch Sie jederzeit widerrufen werden.

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde. Hierzu können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten oder die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit (TLfDI)
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

JenaWasser
Zweckverband der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung -Körperschaft des öffentlichen Rechts
Datenschutzbeauftragter
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

7. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung des Anschluss-/Benutzungsverhältnisses oder eines Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

8. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortliche Stelle

JenaWasser - Zweckverband der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena
Tel.: 03641/ 688 480
Fax: 03641/ 688 265
Internet: www.jenawasser.de

Datenschutzbeauftragter

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder unter der E-Mail-Adresse:

datschutz@jenawasser.de